



Positionspapier zur Altersfestsetzung bei unbegleiteten Minderjährigen in Europa

2012



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

 terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not



*asyl*koordination
österreich

Das Positionspapier wurde hauptsächlich von Maria Antonia Di Maio abgefasst. Es profitierte von einer erheblichen redaktionellen Nachbearbeitung durch Sarah Di Giglio, Eموke Takacs, Heinz Fronek, Thale Skybak, Terry Smith und Lise Bruun. Es wurde Dank der außerordentlich wertvollen Beiträge einer Vielzahl von NGO-Mitgliedern aus dem S CEP-Netzwerk sowie von Rebecca O'Donnell, Save the Children EU Büro, Brüssel, produziert. Kommentare und Verbesserungsvorschläge zu dem Paper wurden außerdem von Sir Al Aynsley-Green, Annemieke Keunen und Han Schumacher gemacht. Herausgeber der deutschsprachigen Version: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., terre des hommes Deutschland e.V., Asylkoordination Österreich, Schweizer Stiftung des Internationalen Sozialdienstes.

Kontaktpunkte von S CEP

Deutschland:

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
Thomas Berthold
Zwinglistr. 4a
10555 Berlin

terre des hommes Deutschland e.V.
Sonja Welp
Ruppenkampstr. 11a
Osnabrück

Österreich:

asylkoordination Österreich
Heinz Fronek
Burggasse 81/7
1070 Wien

Schweiz:

Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes
Christoph Braunschweig
9, rue du Valais
1211 Genf

Berlin, Mai 2012

Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission, Daphne III. Die alleinige Verantwortung für den Inhalt liegt bei dem Separated Children in Europe Programme. Für jegliche Verwendung des Inhalts ist die Europäische Kommission nicht verantwortlich.



Die Übersetzung konnte mithilfe finanzieller Unterstützung durch terre des hommes Deutschland e.V. vorgenommen werden.

Der Druck der Broschüre wird finanziert mit Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF).



Positionspapier zur Altersfestsetzung
bei unbegleiteten Minderjährigen
in Europa

2012

EINLEITUNG

Dieses Dokument stellt die Position von SCEPT zur Altersfestsetzung von unbegleiteten Minderjährigen in Europa dar. Es zielt speziell darauf ab, Staaten und anderen relevanten Akteur_innen konkrete Empfehlungen zu bieten, wie sie die volle Berücksichtigung der Rechte von unbegleiteten Minderjährigen garantieren können, falls Zweifel an deren Alter aufkommen sollten. Dieses Dokument stellt die Basis dar, auf welcher SCEPT den Einsatz rund um die Altersfestsetzung in Europa weiterverfolgen will.

Die Position von SCEPT, die in diesem Dokument dargelegt wird, basiert auf der aktuellen Situation hinsichtlich der Gesetze, Grundsätze und Strategien im Zusammenhang mit dem Problem der Altersfestsetzung in Europa. Es greift dabei vorwiegend auf eine von SCEPT durchgeführte Untersuchung in 16 europäischen Staaten zurück¹. Die Bibliografie dieses Dokuments weist weitere Berichte und Studien auf, die für dieses Themengebiet von Relevanz sind und auf deren Informationen sich dieses Dokument stützt (Anhang 2). Weitere Details bezüglich der Untersuchungen, die derzeit zur Altersfestsetzung von unbegleiteten Minderjährigen in Europa angewandt werden, befinden sich in Anhang 1.

Das Dokument baut auf den Prinzipien und Standards auf, welche im Statement of Good Practice von SCEPT zusammengefasst sind.² Diese beruhen hauptsächlich auf dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (KRK, 1989), den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes (CRC/GC/2005/6) und den Guidelines on Policies and Procedures in dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum des UNHCR (1997). Diese Schlüsselprinzipien und Standards sind im Dokument in Kästchen hervorgehoben. Vollständige Verweise für relevante rechtliche Vorkehrungen und Hinweise dazu, wie diese anzuwenden sind, werden in Anhang 3 bereitgestellt.

1) SCEPT, Review of current laws, policies and practices relating to age assessment in sixteen European Countries, Mai 2011. Die Studie deckt die Länder Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Großbritannien, Irland, Italien, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien und Ungarn ab. Der Bundesfachverband UMF führt von Oktober 2012 bis Juni 2013 ein Projekt zur Darstellung der Situation in Deutschland durch. Diese Ergebnisse konnten im Rahmen des vorliegenden Positionspapiers jedoch nicht berücksichtigt werden.

2) Auf deutsch erschienen unter dem Titel Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Hrsg. SCEPT/Bundesfachverband UMF, Karlsruhe 2012

DIESES DOKUMENT BEHANDELT DIE FOLGENDEN THEMEN:

- Was ist Altersfestsetzung?
- Relevanz von Altersfestsetzung im Kontext von unbegleiteten Minderjährigen in Europa
 - Die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Europa
 - Verpflichtung des Staates, unbegleiteten Minderjährigen speziellen Schutz und Unterstützung zu bieten
 - Die Notwendigkeit von Standards und Schutzmaßnahmen bezüglich Altersfestsetzung
- Überweisung von unbegleiteten Minderjährigen zur Altersfestsetzung
 - Warum und wie wird Altersfestsetzung eingeleitet?
 - Wann sollte Altersfestsetzung veranlasst werden?
- Ansätze und Methoden zur Altersfestsetzung unbegleiteter Minderjähriger
- Wer sollte Altersfestsetzungen durchführen?
- Mögliche Ergebnisse des Altersfestsetzungsprozesses
 - Fehlerspanne
 - Gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Altersfestsetzung
- Wichtigste Schutzmaßnahmen in dem Prozess
 - Informierte Einwilligungserklärung (informed consent)
 - Im Zweifel zugunsten des Kindes
 - Vormundschaft
 - Unterbringung
 - Information und Möglichkeit, gegen die Ergebnisse Widerspruch zu erheben
 - Möglichkeit, (bestimmte) Untersuchungen zu verweigern
- Zeitpunkt der Altersfestsetzung
- Daten

WAS IST ALTERSFESTSETZUNG?

Im Rahmen dieses Dokuments bezieht sich der Begriff der Altersfestsetzung auf das Vorgehen, mit welchem Behörden versuchen, das chronologische Alter³ von Individuen zu ermitteln. Während sich Altersfestsetzung im weiten Sinne auf sämtliche Versuche bezieht, das Alter eines Individuums zu ermitteln, einschließlich der Suche nach dokumentarischen Nachweisen, wird der Begriff in Europa oftmals enger definiert. Er beschreibt dann, da diese zunehmend und weit verbreitet durchgeführt werden, medizinische und andere Untersuchungen, die darauf abzielen das Alter eines Individuums zu bestimmen.

Altersfestsetzung wird in einer Vielzahl von Situationen und aus vielen verschiedenen Gründen durchgeführt. Zunächst einmal ergab die Ratifizierung der KRK durch alle, bis auf zwei, Länder der Welt die erste Definition für ein Kind als „jede Person unter dem Alter von achtzehn Jahren“ (Art. 1). Durch diesen Umstand ist der Identitätsnachweis mit Bestätigung des chronologischen Alters von fundamentaler Bedeutung, da daraus hervorgeht, ob und für wie lange ein Individuum Anspruch auf die spezifischen, durch die KRK und den relevanten innerstaatlichen Rechtsvorschriften garantierten Rechten hat.

Bei Kindern, die vom Strafjustizsystem erfasst werden, ist es sehr wichtig festzustellen, ob sie sich bereits im strafmündigen Alter befinden und ob sie über oder unter 18 Jahre alt sind, da Kinder das Recht haben, auf eine altersgerechte Art und Weise behandelt zu werden, wenn sie mit dem Gesetz in Konflikt geraten (Art. 37 KRK). Altersfestsetzung hat auch im internationalen Sport an Bedeutung gewonnen. Dort erfolgt die Klassifikation der meisten Aktivitäten basierend auf dem chronologischen Alter. Die Konkurrenz wird nach Altersgruppen aufgeteilt, um Chancengleichheit zu gewährleisten.⁴

Altersfestsetzung ist für SCEP von besonderem Interesse, wenn es unbegleitete Minderjährige betrifft. Wie im Folgenden beschrieben wird, befasst sich die große Mehrheit der Fälle von Altersfestsetzung in Europa mit unbegleiteten Minderjährigen, um herauszufinden, ob (und für wie lange) diese unter 18 Jahre alt sind.⁵

RELEVANZ VON ALTERSFESTSETZUNG IM KONTEXT VON UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN IN EUROPA

Die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Europa

Unbegleitete Minderjährige können nach oder durch Europa reisen, weil sie aus Angst vor Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen, bewaffneten Konflikten oder Unruhen in ihrem Herkunftsland internationalen Schutz suchen. Sie können Betroffene von Menschenhandel für

3) Chronologisches Alter wird in Jahren, Monaten und Tagen gemessen, von dem Moment an, in dem eine Person geboren wird. Biologisches Alter wird über die aktuelle Position einer Person bestimmt im Hinblick auf ihre potentielle Lebenserwartung, was bedeutet, dass eine Person älter oder jünger sein kann als ihr chronologisches Alter. Soziales Alter wird über die Rollen, Verantwortlichkeiten und Angewohnheiten einer Person definiert in Bezug auf andere Mitgliedern der Gesellschaft, der sie angehört. Eine Person kann daher älter oder jünger sein abhängig davon, ob sie altersbezogenes Verhalten zeigt, das von ihr in ihrer eigenen Gesellschaft und Kultur erwartet wird. Psychologisches Alter definiert sich über die Verhaltensmöglichkeiten einer Person, sich an sich verändernde Ansprüche anzupassen. Dies beinhaltet den Einsatz der Anpassungsfähigkeit von Gedächtnis, Lernen, Intelligenz, Fertigkeiten, Gefühlen, Motivation und Emotionen bei der Durchführung von Verhaltenskontrollen und Selbstregulation (Settersen et al, 1997:240 nach Terry Smith, Laura Brownlees, Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography, UNICEF 2011, S.7-8).

4) Sir Albert Aynsley-Green Kt., The assessment of age in undocumented migrants, März 2011, S. 3.

5) Auch wenn es einzelne Berichte von Mitarbeiter_innen des SCEP Netzwerks über Debatten bezüglich des Alters bei Kindern, die mit ihren Eltern nach oder durch Europa reisen, gibt, betrifft Altersfestsetzung meist unbegleitete Minderjährige – wie sie von SCEP definiert sind (siehe oben).

sexuelle oder andere Formen der Ausbeutung sein, oder sie reisen, um extremer Armut zu entkommen. Viele sind auf der Suche nach größeren Chancen und einem besseren Leben im Ausland, zum Beispiel bezüglich wirtschaftlicher Möglichkeiten und Bildungschancen. Manche unbegleitete Minderjährige streben eine Wiedervereinigung mit Familienmitgliedern an, die sich bereits in Europa befinden.

Viele dieser Kinder haben keine gültigen Identitäts- oder Aufenthaltsnachweise, da diese vor oder während der Reise verloren gegangen oder konfisziert wurden. In manchen Bereichen der Welt, Europa eingeschlossen (obgleich in einem viel geringeren Ausmaß), werden die Geburten einer erheblichen Anzahl von Kindern nicht registriert, sodass diese über kein Dokument verfügen, um ihre Identität und ihr chronologisches Alter nachzuweisen⁶. In anderen Fällen jedoch reisen Kinder mit Identitäts- oder Aufenthaltsnachweisen, deren Gesetzmäßigkeit und Validität aber von den europäischen Behörden angezweifelt werden. Infolgedessen verlassen sich diese bei der Bestimmung der Identität und des chronologischen Alters des Kindes nicht auf diese Dokumente.

Die Verpflichtung des Staates, unbegleiteten Minderjährigen speziellen Schutz und Unterstützung zu bieten

Nach internationalem Recht sind die Staaten in Europa verpflichtet, unbegleiteten Minderjährigen besonderen Schutz und Betreuung zu gewähren. Vor allem sollten die in der KRK verankerten Hauptprinzipien im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen immer befolgt werden. Staaten haben die Pflicht, für den Schutz eines jeden Kindes vor jeglicher Form von Vernachlässigung, Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung zu sorgen (Art. 19, 32, 34, 35 und 36 KRK⁷). Staaten

sind verpflichtet, Kindern, die aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, besonderen Schutz und Betreuung zu bieten (Art. 20 KRK).

Von besonderer Bedeutung ist Art 3 KRK: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Alle unbegleiteten Minderjährigen haben das unveräußerliche Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6 KRK). Darüber hinaus sollten Staaten entsprechend dem Recht auf Partizipation, einem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zusichern, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigen (Art. 12 KRK).

Alle in der KRK festgelegten Schlüsselprinzipien und Grundrechte gelten für alle Kinder innerhalb der Gerichtsbarkeit des Staates ohne Diskriminierung aufgrund von Nationalität, Herkunft oder Staatenlosigkeit (Art. 2 KRK). Daher sollten Staaten unbegleitete Minderjährige zuvorderst als Kinder behandeln. Das bedeutet, dass unbegleitete Minderjährige, wenn sie durch oder nach Europa reisen, wie alle anderen Kinder angesehen und behandelt werden sollen und ihnen der gleiche Zugang zu ihren Grundrechten wie einheimischen Kindern zugesprochen werden muss. Ein zusätzlicher besonderer Schutz sollte zudem gegeben werden, da sie (vorübergehend oder dauerhaft) von ihrer familiären Umgebung getrennt und des elterlichen Schutzes beraubt sind.

Im Allgemeinen haben die Staaten in Europa die KRK in nationales Recht umgesetzt – entweder direkt oder als internationales Recht. Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 führte dazu, dass die Rechte des Kindes als ein Anliegen der Europäischen Union (EU) herausgestellt wurden. Dies verstärkte erneut die Verpflichtung der EU, die Rechte von Kindern zu respektieren. Gleichzeitig wird die Stellung

6) UNICEF, Progress for Children: Achieving the MDGs with Equity, Nr.9, September 2010, S. 44.

7) Andere relevante Artikel der KRK für die Rechte von Kindern auf Schutz sind: Art. 9, 10, 11, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 37, 39, 39 und 40.

von unbegleiteten Minderjährigen – sowohl auf supranationaler (v.a. die EU) als auch auf nationaler Ebene – durch unterschiedliche Gesetze reguliert. Insbesondere sind die Rahmengesetze anwendbar auf die Migration von Drittstaatsangehörigen, Fortbewegung von Bürger_innen der Europäischen Union innerhalb der EU, Asyl und Menschenhandel. Einerseits regeln diese Gesetze internationalen Schutz (in Form von Asyl und subsidiärem Schutz) und Maßnahmen für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung, andererseits bestimmen sie die regulären Möglichkeiten von Drittstaatsangehörigen, sich legal in einem EU-Staat aufzuhalten. Hierfür setzen die entsprechenden Gesetze die Erfüllung spezifischer, oftmals sehr restriktiver Kriterien für berufliche oder familiäre Gründe voraus und legen zugleich die Standards fest, nach denen Staaten sich im Umgang mit Drittstaatsangehörigen zu richten haben. Insbesondere ist es möglich, dass Nicht-EU-Bürger_innen ohne ein Dokument, das sie zu legaler Einreise und Aufenthalt befähigt, in Haft genommen werden und es zu einer (freiwilligen oder erzwungenen) Rückführung kommt. In manchen europäischen Ländern ist irreguläre Einreise oder Aufenthalt in nationalem Recht als Straftat festgelegt worden. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die Schutzmöglichkeiten für Personen, die als zu internationalem Schutz berechtigt oder als Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung anerkannt sind, typischerweise auch eine Reihe spezifischer Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für Kinder bieten.

In Hinblick auf diese Schutzbestimmungen macht es im Kontext der Migration in Europa einen gewichtigen Unterschied, ob eine Person über oder unter 18 Jahre alt ist. In mehreren Ländern kann dieser Umstand entscheidend beeinflussen, ob ein legaler Aufenthalt möglich ist, sichere Unterbringung gewährleistet und Zugang zu Bildung und Ausbildung ermöglicht wird. Das chronologische Alter entscheidet darüber, ob ein Vormund bestellt wird oder aber der_die Migrant_in stattdessen inhaftiert, ausgewiesen und abgeschoben werden kann oder ob der_die Migrant_in in irregulären Bedingungen, von Missbrauch und Ausbeutung gefährdet und mit sehr eingeschränktem Zugang zu Grundrechten verbleibt. Es ist eine Tatsache, dass eine große Anzahl an Individuen auf der Suche nach besse-

ren Lebensperspektiven für sich und ihre Familien auf der Flucht vor schweren Entbehrungen in Richtung Europa migrieren, sie bei ihrer Ankunft jedoch nicht zu einem legalen Aufenthalt berechtigt sind. Andere Migrant_innen hingegen verlieren möglicherweise temporär ihr Bleiberecht (z.B. aufgrund von Arbeitslosigkeit).

Einerseits ist es möglich, dass Kinder und junge Erwachsene geneigt sind oder überzeugt worden sind, im Migrationskontext ein falsches Alter anzugeben. Junge Menschen geben sich möglicherweise als unter 18-Jährige aus, um von der, für Kinder garantierten, gesamten Palette an Schutzmaßnahmen zu profitieren. Gleichzeitig könnten Kinder davon überzeugt sein, auszusagen, dass sie Erwachsene sind, in der Hoffnung leichter Zugang zu Arbeit und unabhängigen Lebensumständen zu erhalten. Möglicherweise werden sie von Ausbeuter_innen und Schlepper_innen dazu gezwungen, um strengere Kontrollen und härtere strafrechtliche Bestrafungen zu umgehen.

Andererseits, wenn einzelne Migrant_innen als Kinder erkannt werden, müssen sie von Schutzmaßnahmen profitieren, die beträchtliche Auswirkungen auf staatliche personelle und finanzielle Ressourcen haben. Demnach könnten nationale und kommunale Behörden – vor allem zu Zeiten einer bedeutenden Finanzkrise und darauf folgenden Kürzungen von Ausgaben im Bereich der Sozialfürsorge – unter Druck sein, eine restriktive Haltung zu wahren, wenn es darum geht, Individuen zu erlauben, von der Sorge und dem Schutz zu profitieren, der Kindern zusteht. Auch wenn ein solcher direkter Druck nicht besteht, ist es möglich, dass Institutionen und andere Beteiligte, die sich mit jungen Migrant_innen befassen, allzu sehr annehmen, dass Erwachsene behaupten minderjährig zu sein und somit versuchen werden, das Schutzsystem zu missbrauchen. Letztlich ist es möglich, dass Institutionen und andere Beteiligte sich Sorgen darüber machen, Erwachsene als Kinder zu erkennen und so zu behandeln, da dies auf Vorbehalte bezüglich des Schutzes der Kinder stößt. Dies betrifft im Speziellen die gemeinsame Unterbringung der beiden Gruppen in betreute Wohneinrichtungen für Kinder ohne elterliche Sorge oder für unbegleitete Minderjährige.

Während die rechtliche Definition von Kindheit sowie das Genießen bestimmter Rechte, die allen Kindern zustehen, vermehrt anerkannt werden, muss beachtet werden, dass Kinder nicht über Nacht zu Erwachsenen werden. Junge Erwachsene sind, vor allem wenn sie alleine reisen, Gefahren ausgesetzt und bringen Verletzlichkeit mit sich. Diese sollten bei der Entscheidung, ob und welche Form von Schutz ein Individuum erhalten sollte, wenn es nach oder durch Europa reist, beachtet werden.

SCEP stellt fest, dass das Konzept chronologischen Alters begrenzte Aussagekraft bezüglich sozialen Alters, Reife und Fertigkeit hat. Da diese aber die Fähigkeit einer Person in einem neuen Kontext zu bestehen stark beeinflussen, wird eine ganzheitliche Einschätzung der Verletzlichkeit und der Bedürfnisse benötigt, die die Gesamtheit der jungen Person sorgfältiger berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände zielt dieses Paper darauf ab, Richtlinien und Empfehlungen zu bieten, um sicherzustellen, dass die Rechte der unbegleiteten Minderjährigen, deren Alter in Frage gestellt wird, vollständig gewahrt und in den aktuellen rechtlichen und politischen Rahmenprogrammen bezüglich Kinderschutz, Migration, Asyl und Menschenhandel auf europäischer, nationaler und kommunaler Ebene vorangebracht werden.

Die Notwendigkeit von Standards und Schutzmassnahmen bezüglich Altersfestsetzung

Die Staaten in Europa verwenden eine Vielzahl von Methoden zur Altersfestsetzung im Kontext von unbegleiteten Minderjährigen, einschließlich medizinischer und anderer Untersuchungen. Diese bestehen größtenteils aus körperlichen Untersuchungen (Einschätzung der Geschlechtsreife, zahnmedizinische Überprüfung, anthropometrische Einschätzung); radiologischen Untersuchungen (karpale, dentale oder Schlüsselbein-Röntgenaufnahmen); und praktischer Observation (diese erstreckt sich vom ganz Rudimentären – z.B. Einwanderungsbeamte, die

grobe optische Schätzungen nutzen – bis hin zur psychologischen und soziologischen Überprüfung durch Fachkräfte). In manchen Fällen werden auch Dokumente überprüft, Anamneseberichte und nichtradiologische Methoden für die Abbildung von Knochenbau verwendet. Weitere Details zu den Untersuchungen, die im Kontext von unbegleiteten Minderjährigen in Europa zur Altersfestsetzung genutzt werden, sind in Anhang 1 enthalten.

Die Staaten in Europa nutzen die oben genannten Verfahren entweder unabhängig voneinander oder in Kombination. All solche Verfahren sind weithin kritisiert worden, da sie oftmals willkürlich sind, ethnische Unterschiede außer Acht lassen, sich auf Vergleichsmaterial stützen, das für die am häufigsten benutzten Verfahren veraltet ist, invasiv sind und den Individuen, deren Alter bestimmt wird, Schaden zuführen und zudem eine so große Fehlerspanne haben, dass sie zum Gebrauch ungeeignet sind. Darüber hinaus fehlt es an einer international und innerhalb der Länder standardisierten Herangehensweise.

Demzufolge besteht auf Grund der Ungenauigkeit der Verfahren zur Altersfestsetzung das Risiko, dass das Alter von Individuen falsch bestimmt wird. Es ist insbesondere möglich, dass unbegleitete Minderjährige fälschlicherweise als Erwachsene bestimmt und ihnen spezieller Schutz und Betreuung verwehrt werden, was die Staaten ihnen nach der KRK und anderen internationalen und regionalen Menschenrechtsbestimmungen gewähren müssen (siehe oben). Darüber hinaus kann auch der Festsetzungsverfahren an sich eine Gefährdung für die betroffene Person darstellen.⁸

Gemeinsame Standards sind notwendig, sodass sowohl vor als auch während des gesamten Altersfestsetzungsverfahrens die Rechte der Kinder respektiert und angemessene Schutzmaß-

8) UNICEF Child Rights Advocacy & Education Section – PFP Geneva, Identification of Unaccompanied and Separated Children: Exploring Age Assessment Challenges. Background and Discussion Paper for the Expert Seminar on Unaccompanied Minors, Children Crossing the External Borders of EU in Search of Protection organized by the Belgian Presidency of the European Union, 2010, S. 1.

nahmen für die Person, dessen Alter in Frage steht, geboten werden können.

ÜBERWEISUNG VON UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN ZUR ALTERSFESTSETZUNG

Warum und wie wird Altersfestsetzung eingeleitet?

Das Wohl des Kindes sollte bei der Durchführung von Verfahren zur Altersfestsetzung an erster Stelle stehen.

Altersfestsetzung wird im Rahmen der Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen in Europa am häufigsten eingeleitet, wenn Behörden vermuten, dass eine Person, die sich als ein Kind ausgibt, über 18 Jahre alt ist. Selten werden die Aussagen von Personen in Frage gestellt, die sich als erwachsen ausgeben – dies beschränkt sich meist auf vermutete/tatsächliche Fälle von Menschenhandel und/oder Verstrickung in gewerbliche Sexarbeit. In wenigen Fällen wird Altersfestsetzung auch mit dem Ziel eingeleitet, das präzise Alter eines als unbegleitet und jedenfalls minderjährig angesehenen Kindes herauszufinden um festzustellen, ob das Kind über 14 oder 16 Jahren alt ist. Dabei geht es darum, die Strafmündigkeit zu bestimmen oder den Anspruch auf andere Schutzsysteme (z.B. Unterbringung für Kinder über 16 Jahre usw.).

In den meisten Ländern Europas gibt es zur Altersfestsetzung rechtliche Bestimmungen, oder aber diese werden zurzeit eingeführt. Die vorhandenen rechtlichen Bestimmungen bilden fast nie einen umfassenden Rechtsakt und sind oftmals sehr allgemein oder auf einzelne Aspekte der Altersfestsetzung begrenzt. Demzufolge gibt es in der Praxis zumeist einen großen Ermessensspielraum bei der Anwendung dieser Bestimmungen durch eine Reihe verschiedener Beteiligten. Altersfestsetzung kann speziell auch durch etliche Behörden veranlasst werden (Grenzschutzbeamten_innen, staatliche Einrichtungen, die sich mit Asyl beschäftigen, Sozialarbeiter_innen, Fachkräfte aus Kinderbetreuungseinrichtungen oder

die betroffene Person selbst). In mehreren Fällen haben die Fachkräfte, die die Altersfestsetzung veranlassen, gemäß dem rechtlichen Rahmen auf Landesebene in dieser Hinsicht keinen expliziten und klaren Auftrag.

Altersfestsetzung sollte mit dem ehrlichen und vorrangigen Ziel, den Schutz des Kindes zu gewährleisten, eingeleitet werden. Migrationskontrolle sollte niemals der Hauptgrund für die Veranlassung einer Altersfestsetzung sein. Personen, die angeben, erwachsen zu sein, da sie dazu gezwungen, unter Druck gesetzt oder überzeugt wurden, aber möglicherweise Kinder sind, sollte die gleiche Beachtung geschenkt werden. Es sollte klare und gründliche Vorschriften bezüglich der Altersfestsetzung geben. Darin sollten die Bedingungen, unter denen Altersfestsetzungen erlaubt sein können, die Methoden, die zu verwenden sind und die dabei benötigte detaillierte Protokollierung, die wichtigsten Schutzmaßnahmen, mögliche Ergebnisse sowie die Möglichkeiten des Einspruchs gegen das Resultat genau geschildert werden. Insbesondere sollte durch die rechtlichen Bestimmungen spezifiziert und eingeschränkt werden, welche Behörden und Fachkräfte Kinder zu einer Altersfestsetzung überweisen dürfen. Solche Bestimmungen sollten in der Praxis durchgängig angewandt und beachtet werden.

Wann sollte Altersfestsetzung veranlasst werden?

Verfahren zur Altersfestsetzung sollten nur eine Maßnahme der letzten Instanz sein, wenn a) es Gründe für ernsthafte Zweifel gibt und b) andere Ansätze (wie der Versuch Nachweise zu erlangen), um das Alter der Person zu bestimmen, gescheitert sind.

In der Mehrzahl der Länder und Fälle in Europa werden Verfahren zur Altersfestsetzung als ein Routineverfahren veranlasst und beziehen eine immer größer werdende Zahl an unbegleiteten Minderjährigen mit ein. Meistens haben die Kinder, deren Alter hinterfragt wird, keine Ausweisdokumente. In anderen Fällen jedoch wird die Authentizität der Dokumente über die sie ver-

fügen, in Frage gestellt und/oder sie werden als unzureichender Beweis für das Alters des Kindes erachtet. Üblicherweise stellen die Behörden, welche die Altersfestsetzung einleiten, keine weiteren Versuche an (z.B. auf diplomatischem Wege Nachweise zu erhalten, solange dies für die betroffene Person nicht gefährdend ist), bevor sie auf die Untersuchungen zurückgreifen. Die wenigen Ausnahmen hiervon beschränken sich auf biographische Berichte (z.B. Fragen zur Herkunftsfamilie, dem Leben des Kindes vor der Migration, seinen/ihren Bildungsgrad usw.).

Die meisten Expert_innen sind sich darüber einig, dass Altersfestsetzung keine Ermittlung des chronologischen Alters, sondern ein fundierte Vermutung darstellt.⁹ Alle medizinischen und anderen Untersuchungen, die aktuell – in Europa und darüber hinaus - genutzt werden, um das Alter eines Individuums zu bestimmen, können niemals zu präzisen Ergebnissen führen und werden immer eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit, des Wohlergehens und des Schutzes der Personen mitsichbringen, deren Alter hinterfragt wird. Demzufolge sollte sich die Zielvorgabe aller rechtlichen und politischen Forschungs- und Programminitiativen zur Altersfestsetzung an dem Ziel orientieren, den Gebrauch von medizinischen und anderen Untersuchungen zur Bestimmung des Alters eines Individuums zu reduzieren und ihren Einsatz als letztes Mittel betrachten.

Es sollten weitere Wege gefunden werden, um Nachweise aus dem Herkunftsland zu erlangen, solange dies das Wohlbefinden und den Schutz der betroffenen und der ihr nahestehenden Personen nicht gefährdet.

Das mangelnde Vertrauen in das Gesetz ihres Herkunftslandes, einschließlich der Verdacht, dass die dort von den Behörden ausgestellten Dokumente gefälscht sein könnten, darf nicht zu Lasten der Einzelperson fallen. Herrschende kulturelle Konstrukte und Wahrnehmungen von Kindheit, die auf europäischen Parametern beruhen, können nicht als objektive Kriterien bei der Überprüfung des angegebenen Alters bei unbe-

gleiteten Minderjährigen herangezogen werden.

Es sollte nicht erlaubt sein, eine Altersfestsetzung einzuleiten, wenn es keine guten Gründe gibt, dass angegebene Alter zu bezweifeln. Fachkräfte, die zur Einleitung einer Altersfestsetzung befugt sind, sollten verpflichtet sein, die Gründe für ihre Zweifel an der Altersangabe der betroffenen Person klar und formal zu rechtfertigen. Solche Ursachen sollten auf individueller Ebene und von Fall zu Fall einzeln begründet werden.

ANSÄTZE UND METHODEN ZUR ALTERSFESTSETZUNG UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER

Es sollte ein multidisziplinärer Ansatz zur Altersfestsetzung angewandt werden. Die genutzten Verfahren sollten gleichermaßen körperliche, psychologische und kulturelle Entwicklungs- und Umweltfaktoren umfassen. Die am wenigsten invasive Möglichkeit sollte gewählt und die Würde des Kindes zu allen Zeiten gewahrt werden. Die Altersfestsetzung sollte gendergerecht sein.

In fast allen Ländern Europas entsprechen die Verfahren, die zur Altersfestsetzung unbegleiteter Minderjähriger eingesetzt werden, nicht dem multidisziplinären Ansatz. Auch wenn Altersfestsetzungen selten nur auf einer Form von Untersuchung beruht, richtet sich der Prozess so gut wie nie ganzheitlich auf körperliche und psychologische Entwicklungsfaktoren und berücksichtigt auch nicht kulturelle und sonstige Umwelteinflüsse. Insbesondere kognitive Verhaltensbeurteilungen und psychologische Einschätzungen sind in der Regel nicht Teil der angewandten Verfahren, die auch nur selten eine angemessene Berücksichtigung der Geschichte des Kindes einschließen.

Auf der Basis des vorhandenen Wissens sollten sämtliche Bemühungen dahin gehen, geeignete und sich ergänzende Verfahren auszuwählen, die ohnehin nur als Mittel der letzten Instanz Anwendung finden sollen. Fachkräfte, die zur Veranlassung von Altersfestsetzungen befugt sind, sollten

9) Terry Smith, Laura Brownlees, Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography, UNICEF 2011, S.13.

für jeden einzelnen Fall verpflichtet sein, klar und formal zu rechtfertigen, warum sie auf den Einsatz solcher Untersuchungen zurückgegriffen haben.

Invasive und intrusive Untersuchungen, die einzig zur Bestimmung des chronologischen Alters einer Person durchgeführt werden, müssen vermieden werden. Diese beinhalten Röntgenaufnahmen und intime Untersuchungen zur Bewertung der Geschlechtsmerkmale.

Nachdem alle sicheren und zuverlässigen Methoden zur Bestimmung des chronologischen Alters einer Person ohne Erfolg durchgeführt wurden (s.o.), sollten Altersfestsetzungsverfahren auf Grundlage der derzeitigen Kenntnisse eine ganzheitliche, multidisziplinäre Einschätzung vorsehen. Diese sollte spezialisierte Fachkräfte einbeziehen, rücksichtsvolle und nicht-invasive Untersuchungen der körperlichen Entwicklung sowie kognitive Bewertung, soziale und psychologische Untersuchungen umfassen, welche sich auf aktuelles und angemessenes Vergleichsmaterial stützen.

Vorausgesetzt, dass Altersfestsetzung durch medizinische und andere Untersuchungen vermieden und nur als letztes Mittel genutzt werden soll, könnte, basierend auf Hinweisen von Expert_innen, Forschung zu nicht-invasiven und nicht-intrusiven Methoden betrieben werden, die in die Altersfestsetzungsverfahren einbezogen werden könnten. Dies beinhaltet nicht-radiologische Methoden zur Abbildung von Knochenbau; zahnärztliche Betrachtungen; nicht-invasive und nicht-intrusive körperliche Untersuchungen (z.B. von Größe und Gewicht); kognitive Einschätzung; soziale und psychologische Bewertung. Solche Forschung sollte darauf abzielen, a) die Validität jeder Methode und Untersuchung zu bestimmen und b) aktuelle und relevante Belege im Hinblick auf die Parameter zu bieten, die zur Altersfestsetzung genutzt werden. Die verschiedenen geographischen, ethnischen sowie kulturellen Umgebungen, aus denen unbegleitete Minderjährige nach und durch Europa reisen, sollten berücksichtigt werden.

Expert_innen sollten detaillierte und präzise Pläne entwickeln, die die Anwendung von Alters-

festsetzungsverfahren in der Praxis leiten.

WER SOLLTE ALTERSFESTSETZUNGEN DURCHFÜHREN?

Altersfestsetzungen sollten von Fachkräften durchgeführt werden, die a) unabhängig sind (deren Rolle nicht in einem möglichen/tatsächlichen Konflikt mit den Interessen der Person steht), b) über angemessene Expertise verfügen (entsprechend ausgebildet sind) und c) mit dem ethnischen und kulturellen Hintergrund der einzuschätzenden Person vertraut sind.

Fachkräfte, die Altersfestsetzungsverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen in Europa durchführen, umfassen Radiolog_innen, Allgemeinärzt_innen, Zahnärzt_innen und Ärzt_innen mit Expertise im Bereich der forensischen Medizin. In mehreren Ländern sind auch Kinderärzt_innen in den Prozess mit eingebunden, wenn auch nicht regelmäßig. Sozialarbeiter_innen sind nur sehr selten Teil des Prozesses, obwohl in manchen Ländern Sozialarbeiter_innen, die in Regierungsinstitutionen eingestellt sind, das Alter anhand praktischer Beurteilung bestimmen. Kultur- und Sprachmittler_innen sind so gut wie nie eingebunden. Zwar haben Fachkräfte, die die Altersfestsetzungen vornehmen, oftmals keine Rolle inne, die in einem möglichen Konflikt mit dem Interesse des Kindes, als solches angesehen und behandelt zu werden, steht. Jedoch erhalten sie so gut wie nie eine Ausbildung dazu, wie die Verfahren durchzuführen sind und über die Gründe für Altersfestsetzung, noch sind sie in der Regel mit dem kulturellen Hintergrund und der Umwelt des Kindes vertraut.

Eine zentrale Rolle im Prozess der Altersfestsetzung sollte Expert_innen für Kindesentwicklung zugesprochen werden, eingeschlossen Kinderärzt_innen, Sozialarbeiter_innen und Psycholog_innen. Fachkräfte, die sich mit Altersfestsetzung befassen, sollten regelmäßig durch Kultur- und Sprachmittler_innen oder - wenn dies nicht möglich ist – qualifizierte Dolmetscher_innen Trainings und Unterstützung erhalten.¹⁰

10) Siehe auch das Kapitel informierte Einwilligungserklä-

Es sollten keine Fachkräfte in die Durchführung oder Interpretation der Ergebnisse einer Altersfestsetzung involviert sein, deren Rolle in einem möglichen/tatsächlichen Konflikt mit dem Wohlergehen des Kindes steht. Insbesondere sollten die Fachkräfte, die die Altersfestsetzungen durchführen, keine finanziellen Interessen noch irgendwelche Vorteile durch die Ergebnisse oder den Ausgang der Untersuchungen haben. In keinem Fall sollten die Fachkräfte für die Institution oder Organisation arbeiten, die die Altersfestsetzung angefordert hat.

MÖGLICHE ERGEBNISSE DES ALTERSFESTSETZUNGSPROZESSES

Fehlerspanne

Es ist grundlegend zu beachten, dass Altersfestsetzung keine exakte Wissenschaft ist und bei jedem Verfahren eine beachtliche Unsicherheitsspanne besteht. Bei einer Altersfestsetzung sollte im Zweifelsfall zugunsten der zu beurteilenden Person entschieden werden. Fehlerspannen sollten jeder Untersuchung angemessen auf aktuellen Referenzen beruhend und immer deutlich angegeben werden. Sollte das Ergebnis der Altersfestsetzung „Minderjährigkeit“ sein, sollte die Person als Kind angesehen und als solches behandelt werden.

Mit keiner der derzeit verfügbaren und eingesetzten Methoden zur Altersfestsetzung kann das exakte Alter einer Person bestimmt werden. Es wird daher immer eine Fehlerspanne mit einer Spanne von Jahren zwischen dem Mindest- und dem Höchstalter vorhanden sein. Nichtsdestotrotz wird die Fehlerspanne bei den Ergebnissen von Altersfestsetzungsverfahren nur in manchen Ländern deutlich angegeben und es herrscht innerhalb und zwischen den Ländern kein Konsens über die Breite solcher Spannen in Bezug auf die jeweiligen angewandten Verfahren.

In weiteren Ländern zeigen die Altersfestset-

rung.

zungen normalerweise das „Mindestalter“ oder „die Kompatibilität mit dem Erwachsenenalter“ auf. Wenn eine Fehlerspanne angegeben ist, wird die Person üblicherweise als Kind angesehen, wenn die Spanne Minderjährigkeit umfasst. Jedoch ist die genutzte Fehlerspanne auch in diesen Fällen oftmals weder genau noch basiert sie auf zuverlässigen Referenzen und Indikatoren.

Wenn Altersfestsetzungsverfahren angewandt werden und die Altersspanne Minderjährigkeit beinhaltet, sollte das präzise Geburtsdatum, das in die Akte des Kindes aufgenommen wird, das von ihm angegebene sein. Falls das Kind nicht in der Lage ist, sein Geburtsdatum anzugeben, sollte das jüngste Alter aus der Spanne ausgewählt werden. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt Altersnachweise auftauchen, sollten diese in jedem Fall die bisherigen, auf medizinischen oder anderen Untersuchungen beruhenden Ergebnisse aufheben.

Gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Altersfestsetzung

Die Anerkennung von Ergebnissen der Altersfestsetzungen innerhalb eines Staates (durch verschiedene Institutionen) und zwischen Staaten hat erhebliche Konsequenzen für die Rechte der betroffenen Person.

Gegenseitige Anerkennung der Altersfestsetzung ist besonders im Kontext von Überführungen Einzelner nach der Dublin-II-Verordnung¹¹ relevant, da sich u.a. nach dem Alter bestimmt, welcher EU-Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Es gibt regelmäßig Fälle von Personen, die internationalen Schutz suchen und denen in ihrem ersten Ankunftsland die Fingerabdrücke abgenommen werden, woraufhin sie von den Behörden als Erwachsene angesehen werden. In anderen Ländern werden sie wiederum als Kinder behandelt und nach ihrer Rückführung in das erste Land erneut als Erwachsene gesehen.¹²

11) Council Regulation (EC) No 343/2003 vom 18. Februar 2003.

12) CIR, Dubliners Project Report, 2010, S. 51.

In anderen Fällen wird das durch einen Mitgliedstaat bestimmte und in europäische Datenbanken wie Eurodac oder das Visa-Informationssystem (VIS) aufgenommene Alter einer Person von einem anderen Mitgliedstaat als gegeben angesehen, ohne die Zuverlässigkeit der durchgeführten Bestimmung zu hinterfragen.¹³ In ganz Europa werden für Altersfestsetzungen eine Vielzahl von Methoden eingesetzt und es mangelt an standardisierten Herangehensweisen zwischen den und sogar innerhalb der EU Länder.¹⁴

Solange es keinen gemeinsamen Standard zu Altersfestsetzung gibt und auch keine Verfahren, die zur Bestimmung des Alters einer Person die nötigen Schutzbestimmungen und Standards erfüllen, sollten die Ergebnisse von Altersfestsetzungen nicht gegenseitig anerkannt werden. Allerdings sollte das Alter einer Person, das durch medizinische oder andere Untersuchungen bestimmt wurde, auch nur als solches angesehen werden und nicht mit dem realen und genauen Alter der Person gleichgesetzt werden.

Gegenseitige Anerkennung innerhalb und zwischen Staaten sollte nur gegeben sein, nachdem die Abstimmung von Methoden, Standards und Sicherheitsmaßnahmen bezüglich Altersfestsetzungen in der Praxis erlangt ist. Somit könnten mehrmalige Bestimmungen durch gegenseitige Anerkennung umgangen werden. Das Recht, gegen die Ergebnisse der Altersfestsetzung Einspruch zu erheben, sollte dennoch gewahrt werden.

Wenn eine Person in einem Staat als Kind betrachtet wird und ihr Alter nicht ohne Zweifel bestimmt werden kann, so sollte sie in einem anderen Staat, in den sie reist oder überführt

wird, nach dem Prinzip, dass im Zweifel zugunsten der betroffenen Person entschieden wird, ebenfalls als Kind betrachtet und behandelt werden.

WICHTIGSTE SCHUTZMASSNAHMEN IN DEM PROZESS

Informierte Einwilligungserklärung (informed consent)

Wenn eine Altersfestsetzung als notwendig erachtet wird, muss eine Einwilligungserklärung der Person nach angemessener Aufklärung eingeholt werden. In Europa wird in der Praxis in den meisten Fällen die Einwilligung der Personen eingeholt. Üblicherweise wird über die Tatsache, dass das Alter anhand medizinischer und anderer Untersuchungen festgesetzt wird und die möglichen Ergebnisse und Konsequenzen informiert. Jedoch wird die Information dem Kind in einigen Fällen nicht in einer Sprache und/oder Form dargeboten, die es tatsächlich verstehen kann.

Der Beweis über die Einwilligung der Person, deren Alter bestimmt wird, sollte festgehalten und verfügbar gemacht werden. Sprach- und Kulturmittler_innen oder – ist dies nicht möglich – Übersetzer_innen, die speziell zur Erleichterung des Austauschs zwischen der Fachkraft und dem Kind während der Altersfestsetzung ausgebildet sind, sollten von Beginn an in das Verfahren eingebunden sein.

Im Zweifel zugunsten des Kindes

Im Zweifelsfall sollte die Person, die behauptet unter 18 Jahre alt zu sein, vor und/oder während der Altersfestsetzungsverfahren als Kind behandelt werden. In Europa werden die Personen, deren Alter bestritten wird, in Erwartung der Ergebnisse der Altersuntersuchungen in der Regel als Kinder behandelt. Dennoch löst diese Regelung in den meisten Ländern und Fällen nicht die fundamentalen Sicherheitsmaßnahmen aus, die auf Kinder angewendet werden sollten (siehe unten).

13) UNICEF Child Rights Advocacy & Education Section – PFP Geneva, Identification of Unaccompanied and Separated Children: Exploring Age Assessment Challenges. Background and Discussion Paper for the Expert Seminar on Unaccompanied Minors, Children Crossing the External Borders of EU in Search of Protection organized by the Belgian Presidency of the European Union, 2010, S. 3-4.

14) European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), Separated, asylum-seeking children in European Union Member States. Summary Report, 2010, S. 36.

Das Prinzip „Im Zweifel für die Minderjährigkeit“ sollte immer auch für das mutmaßliche Kind gelten. In Erwartung der Ergebnisse der Altersfestsetzung sollten diejenigen, die behaupten, ein Kind zu sein, auch als solches angesehen und behandelt werden, einschließlich des Zugangs zu Grundrechten und Schutzmaßnahmen, welcher nach den internationalen Richtlinien allen Kindern zusteht.

Eingeschränkte Ressourcen für Vormundschaft und Kinderbetreuung können nicht als Grund gelten, die das Prinzip „Im Zweifel für die Minderjährigkeit“ in der Praxis nicht zu beachten.

Vormundschaft

Unmittelbar nach der Identifikation unbegleiteter Minderjähriger oder derjenigen, die behaupten, unbegleitete Minderjährige zu sein, muss ungeachtet der Tatsache ob weitere Bestimmung ihres Alters von den Behörden gefordert werden, ein Vormund bestimmt werden, um sie zu beraten und zu beschützen. Sie/Er sollte den Überblick über den Altersfestsetzungsprozess haben und sollte dabei anwesend sein, soweit dies von der betroffenen Person erbeten wird¹⁵. Auch wenn eine Person, deren Alter umstritten ist, prinzipiell als Kind angesehen wird (siehe oben), wird in den meisten Ländern und Fällen kein Vormund bestimmt und kann das Kind nicht während des ganzen Prozesses der Altersfestsetzung vertreten.

15) Die Ernennung eines unabhängigen Vormunds ist eine der wichtigsten Schutzmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige. Vormünder können verschiedene fachliche Hintergründe haben. Dennoch werden von ihnen spezielle Kenntnisse in der Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen und ein Verständnis des Kontexts von Kindermigration verlangt, sodass sie ihre Rolle effektiv erfüllen können. Sie müssen über relevante Expertise in Kinderbetreuung verfügen und mit den besonderen und kulturellen Bedürfnissen der unbegleiteten Minderjährigen vertraut sein. Sie müssen kontinuierliche Fortbildungen und professionelle Unterstützung erhalten und müssen polizeiliche Führungszeugnisse oder andere entsprechenden Referenzen vorweisen. Vormünder dürfen keine Positionen innehaben, die zu einem möglichen Interessenskonflikt mit dem Wohl des Kindes führen könnten (SCEP, Statement of Good Practice, 4. überarbeitete Auflage, 2009, S. 14).

Verfahren und Praktiken zur Bestimmung eines Vormunds dürfen für Individuen, die möglicherweise minderjährig sind, nicht weniger erfolgversprechend sein, damit das Prinzip „Im Zweifel für die Minderjährigkeit“ erfüllt wird, nach welchem, in Erwartung der Ergebnisse der Altersfestsetzung, von Minderjährigkeit ausgegangen werden soll (und auch wenn nach der Durchführung der Altersfestsetzung Zweifel bleiben – siehe oben). Der Vormund soll sicherstellen, dass alle Entscheidungen das Wohl des vermeintlichen Kindes an erster Stelle steht, der Prozess der Altersfestsetzung eingeschlossen.¹⁶

Darüber hinaus hat der Vormund die Möglichkeit eine Vertrauensverhältnis mit dem Kind, dessen Alter hinterfragt wird, aufzubauen. Auf diesem Weg können Informationen sorgfältiger und leichter erhalten und die Effektivität des Altersfestsetzungsprozesses vergrößert werden.

Unterbringung

Passende Unterbringungen müssen so bald wie möglich nach der Ankunft oder Identifikation von unbegleiteten Minderjährigen gefunden werden. Sie sollten niemals aus Gründen, die mit ihrem Aufenthaltsstatus oder illegaler Einreise verbunden sind, inhaftiert werden. Unbegleitete Minderjährige müssen von zweckmäßig ausgebildeten Fachkräften betreut werden. Diese Fort- und Weiterbildungen sollten sich insbesondere auf die Rechte und Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen konzentrieren, aber auch auf kulturelle Faktoren und die Entwicklung angemessener Fähigkeiten, um mit den Kindern zu kommunizieren.

Personen, deren Alter bestritten wird, die aber prinzipiell als Kind angesehen werden (siehe

16) In Ausnahmefällen, wenn vor der Altersfestsetzung kein Vormund ernannt werden kann, soll aus im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen erfahrenen und kenntnisreichen Personen ein unabhängiger vorläufiger Vormund ausgewählt werden, um das Kind zu vertreten und seine Interessen im gesamten Prozess zu stützen. Zumindest sollte der vorläufige Vormund das Kind konsultieren und beraten und über den Prozess der Altersfestsetzung sowie mögliche Ergebnisse informieren.

oben), sind in manchen Ländern und Fällen in Europa dennoch gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht.

Während das Risiko, eine_n Erwachsene_n (d.h. eine Person, deren Alter hinterfragt wird und die möglicherweise erwachsen ist) gemeinsam mit Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen unterzubringen, anerkannt werden muss, ist es allerdings riskanter, ein Kind in Erwartung der Ergebnisse der Altersfestsetzung, gemeinsam mit Erwachsenen in für diese vorgesehenen Einrichtungen unterzubringen. Erstens würde ein Kind bis zum Ergebnis der Altersfestsetzung mit Erwachsenen aller Altersgruppen untergebracht sein, die daher weitaus älter als ein Kind oder eine junge erwachsene Person sein können. Zweitens sind Aufnahmeeinrichtungen und Auffanglager, in denen unbegleitete Minderjährige untergebracht werden, in der Regel geregelter und sicherer als Haftanstalten oder Auffanglager für erwachsene Asylsuchende.¹⁷ Es wäre angebrachter, Kinder, deren Alter in Frage steht und welche die Ergebnisse von Altersfestsetzung abwarten, in speziellen, für Kinder eingerichteten Trakten innerhalb vorhandener Einrichtungen unterzubringen.

Information und Möglichkeit, gegen die Ergebnisse Widerspruch zu erheben

Das Verfahren, Ergebnis und die Konsequenzen der Altersfestsetzung sollten der Person in einer Sprache erklärt werden, die sie versteht. Das Ergebnis sollte schriftlich festgehalten werden. Es sollte ein Widerspruchsverfahren gegen die Entscheidung möglich sein und die betroffene Person sollte die dafür nötige Unterstützung erhalten.

Die Möglichkeit gegen die Ergebnisse Widerspruch zu erheben, ist prinzipiell in den meisten Ländern Europas vorhanden, in der Praxis jedoch gibt es beträchtliche Beschränkungen, welche die Person, deren Alter in Frage steht, daran hin-

dern, auf effektive Widerspruchsmöglichkeiten zurückzugreifen. Allem voran basieren die Ergebnisse von Altersfestsetzungen oftmals nicht auf einer spezifischen Entscheidung, sondern sind entweder Teil eines allgemeinen Prozesses (typischerweise des Asylverfahrens) oder werden im Zusammenhang mit anderen Entscheidungen getroffen (z.B. Ausweisung; Unterbringung in einer Unterkunft mit Erwachsenen usw.).¹⁸ Desweiteren wird das Kind in mehreren Ländern und Fällen nicht ausreichend über die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, informiert und es fehlt oftmals an adäquater Unterstützung des Kindes, um Widerspruch einzulegen.

Die Ergebnisse von Altersfestsetzungen sollten immer auf einer spezifischen Entscheidung beruhen. Die Person, deren Alter bestimmt wurde, sollte umfassend informiert werden,¹⁹ bei der Erwägung bezüglich verfügbarer Optionen unterstützt werden und ihr sollte beim Erheben des Widerspruchs geholfen werden, es sei denn, ihr Vormund kann klar belegen, dass dies nicht in ihrem *best interest* ist. Der Widerspruch sollte einen aufschiebenden Effekt auf die Auswirkungen der Altersfestsetzung haben (z.B. Abschiebhaft, Abschiebung etc.).

Die Möglichkeit, (bestimmte) Untersuchungen zu verweigern

Eine Verweigerung, sich bestimmten Untersuchungen zu unterziehen, sollte die Festsetzung des Alters oder das Ergebnis des Antrags auf Schutz nicht beeinträchtigen.

In seiner Überprüfung in ganz Europa, hat SCEP

18) Oftmals werden sogar die Ergebnisse der medizinischen und anderen Untersuchungen nicht in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

19) Siehe auch oben über Einwilligungserklärung

17) In vielen Ländern Europas sind dies dieselben Einrichtungen für einheimische Kinder ohne angemessene elterliche Pflege.

nicht einen Fall finden können, in dem die Verweigerung bestimmter Untersuchungen keinen negativen Einfluss auf die betroffene Person hatte.²⁰ Oftmals wird die Person, die sich weigert, medizinischen Untersuchungen unterzogen zu werden, als erwachsen behandelt. Für jene, die nach internationalem Schutz suchen, untergräbt eine solche Verweigerung oftmals den ganzen Prozess und nährt die Zweifel und den Unglauben über ihren Antrag und ihre gesamte Geschichte. In manchen Fällen, scheiden die Individuen, die nicht vorhaben, an einer Altersfestsetzung teilzunehmen, einfach aus den Auffanglagern heraus und verschwinden. Im Allgemeinen gibt es sehr begrenzte Informationen zu Fällen, in denen Personen sich der Unterziehung von Altersfestsetzungsverfahren verweigert haben und zu den Konsequenzen einer solchen Entscheidung.

Im Hinblick auf das Prinzip der Einwilligungserklärung sollte es einer Person erlaubt sein, sich effektiv der Unterziehung von Altersfestsetzungsuntersuchungen zu verweigern, vor allem wenn medizinische Untersuchungen angewandt werden.

Die Staaten sollten nicht davon ausgehen, dass die Verweigerung, (bestimmten) Altersfestsetzungsuntersuchungen unterzogen zu werden, auf der Angst der Person beruht, ihr chronologisches Alter könne aufgedeckt werden. Die Person, die sich weigert, sich einer Altersfestsetzung zu unterziehen, sollte die Möglichkeit haben, ihren Gründen für diese Verweigerung Gehör zu verschaffen.

Eine Verweigerung, Altersfestsetzung unterzogen zu werden, sollte nicht zu einer sofortigen, für die betroffene Person nachteiligen Entscheidung führen. Sie sollte Zugang zu Beratung bekommen – einschließlich der Rücksprache mit ihrem Vormund –, um bei der Evaluation ihrer Situation Unterstützung zu erhalten.

ZEITPUNKT DER ALTERSFESTSETZUNG

Die Altersfestsetzung sollte zügig durchgeführt werden und die Zeitwahrnehmung des Kindes berücksichtigen. Während alle Entscheidungen gut durchdacht sein sollten, muss davon ausgegangen werden, dass Verspätungen Auswirkungen auf das Kind haben.

Der Zeitpunkt, zu dem eine Altersfestsetzung eingeleitet wird und ihre Dauer reichen von ein/zwei Tagen bis zu mehreren Monaten. Dies ist hauptsächlich davon abhängig, ob die Altersfestsetzung im Rahmen eines breiteren Verfahrens zur Feststellung des Status (z.B. Asylprozess) durchgeführt wird oder vor bzw. unabhängig von diesem Verfahren. Die Entscheidung, die Bestimmung zu einem angegebenen Zeitpunkt durchzuführen, scheint nicht vorrangig auf der Berücksichtigung des Kindeswohls zu beruhen.

Altersfestsetzung durch medizinische oder andere Verfahren sollte als Maßnahme der letztes Mittel eingesetzt werden. Es sollte ausreichend Zeit eingestanden werden, um das Alter der Person durch verlässliche Beweise zu ermitteln – mit voller Rücksichtnahme auf das Wohlergehen, die Sicherheit und die Privatsphäre der betroffenen Person.

Altersfestsetzung sollte nicht der Pflege und dem Schutz einer Person, die möglicherweise ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r ist, vorgezogen werden oder als Vorbedingung für diese gelten.

Es bedarf Zeit, um mit der Person, die möglicherweise unbegleitet und minderjährig ist, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und um eine richtige Erinnerung sowie das Teilen von Informationen über die eigene Geschichte des Kindes möglich zu machen, was zur Altersfestsetzung nützlich ist. Daher sollte Altersfestsetzung nicht sofort nach Aufgriff des vermeintliche unbegleiteten Kindes in Grenzgebieten und/oder im Hoheitsgebiet durchgeführt werden.

20) SCEP, Review of current laws, policies and practices relating to age assessment in sixteen European Countries, Mai 2011, S. 30.

DATEN

Die Entwicklung eines detaillierten und integrierten Systems zur Datensammlung zu unbegleiteten Minderjährigen ist eine Voraussetzung für die Entwicklung effektiver Strategien zur Implementierung der Rechte solcher Kinder.

Der Mangel an Daten ist ein weitverbreitetes Problem in Bezug auf Altersfestsetzungen in Europa. Statistiken sind selten verfügbar. Daten werden nicht systematisch gesammelt und/oder öffentlich verfügbar gemacht. Wenn überhaupt verfügbar, so sind die Daten normalerweise auf die Anzahl der durchgeführten Altersfestsetzungen begrenzt.

Umfassende Daten hinsichtlich der Individuen, deren Alter bestritten wird, sollten regelmäßig gesammelt und bereitgestellt werden, einschließlich der eingesetzten Methoden, Ergebnisse von Altersfestsetzungen und Auswirkungen von Widersprüchen gegen die Ergebnisse und/oder anderer Beweise, die nach der Vollendung der Altersfestsetzung gesammelt wurden.

In allen Ländern sollte es unabhängige Prozesse geben, um die Altersfestsetzungsverfahren und -praktiken zu beaufsichtigen und genau zu überprüfen (z.B. durch Ombudspersonen der Kinder geleitet). Dies sollte auch sicherstellen, dass die Auffassung der Person, die sich der Altersfestsetzung unterzieht, routinemäßig eingeholt und allen relevanten Akteur_innen mitgeteilt wird.

ANHANG 1 – AUFSTELLUNG DER ANGEWANDTEN METHODEN

Dieser Anhang bietet eine kurze Beschreibung der wichtigsten Methoden, die momentan zur Bestimmung des chronologischen Alters von unbegleiteten Minderjährigen in Europa eingesetzt werden. Die Kritik an den einzelnen Methoden wird so wie sie aus der verfügbaren Literatur hervorgeht wiedergegeben.

Nicht-medizinische Verfahren

Die nicht-medizinischen Verfahren, die zur Altersfestsetzung im Kontext mit unbegleiteten Minderjährigen in Europa eingesetzt werden, sind unterschiedlich. Die am häufigsten verwendeten Methoden werden unten kurz beschrieben.

Analyse des vorhandenen Belegmaterials: Das Alter einer Person kann durch die Suche nach Belegmaterial bestimmt werden, das das von ihr angegebene Geburtsdatum bekräftigt oder einen Anhaltspunkt für das Alter bietet.

Leider gibt es keine internationale Leitlinie dazu, welche Arten von Belegmaterial akzeptiert werden sollten, wohingegen nationale Richtlinien manchmal angeben, welche Arten von Belegmaterial als Beweis für Identität und somit für chronologisches Alter zulässig sind.²¹ Darüber hinaus sind Fachkräfte, die unbegleitete Minderjährige (und Erwachsene) an Grenzübergängen oder im Inland aufgreifen, nicht dazu ausgebildet, wie altersbezogene Dokumente, die in dem Land, aus dem die Person ankommt, ausgestellt wurden, verstanden und gebraucht werden.²²

Befragung und Anamnesebericht: Dies betrifft das Sammeln und Analysieren der Erzählung der Person, deren Alter in Frage steht. Es wird von einer Reihe an Fachkräften durchgeführt, die sich

mit Migrant_innen und unbegleiteten Minderjährigen beschäftigen.

Schwierigkeiten entstehen, da Befragungen oftmals in einschüchternden Umgebung während einer unangemessenen Zeitdauer stattfinden. Beispielsweise wird nur eine Befragung statt mehrerer separater durchgeführt und von Fachkräften, die nicht speziell dazu ausgebildet sind, Kinder zu befragen und die Hintergründe, Bildung und Kultur der Länder zu verstehen, aus denen diese kommen²³.

Außerdem lässt der Mangel an Protokollen, Herangehensweisen und Checklisten darüber, wie solche Befragungen durchgeführt und welchen Informationen gesammelt und analysiert werden sollten, weitere Bedenken aufkommen.²⁴

Praktische Beobachtung, kognitive und/oder Verhaltensbeurteilung, psycho-soziale Begutachtung: Diese schließen eine Reihe von Beurteilungstechniken ein, die visuelle, kognitive, Verhaltensbeurteilung und psychologische Begutachtung nutzen, um das Alter einer jungen Person einzuschätzen. Diese Tests reichen von sehr rudimentären Schätzungen beispielsweise durch Beamte der Einwanderungsbehörde bis hin zu psychologischen und soziologischen Begutachtungen durch ausgebildete Fachkräfte.

Die übermäßige Konzentration auf die physische Erscheinung zur Beurteilung des chronologischen Alters einer Person führt zu willkürlichen und inkonsistenten Ergebnissen. Tatsächlich gibt es ein sehr breites Spektrum im Grad der körperlichen Entwicklung während der Adoleszenz und dies spiegelt sich in der Erscheinung wieder.

Generell gibt es sehr wenig verfügbare Information darüber, wie die psycho-sozialen Einschätzungen des Alters durchgeführt werden.²⁵ Es gibt einige Richtlinien bezogen auf die Art der Faktoren, die bei der Durchführung einer sozialen

21) Terry Smith, Laura Brownlees, Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography, UNICEF 2011, S. 25.

22) Sir Albert Aynsley-Green Kt., The assessment of age in undocumented migrants, März 2011, S. 14.

23) ebd.

24) ebd.

25) Terry Smith, Laura Brownlees, Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography, UNICEF 2011, S. 22.

Einschätzung des Alters berücksichtigt werden sollten. Da sie jedoch Verhalten und kognitive Fähigkeiten messen, sind praktische Beobachtungen stark durch Umweltfaktoren beeinflusst und subjektiv. Nach heutigem Stand gibt es keine Leitlinie und keine wissenschaftlich gültige Methode, um die allgemeinen Fehlerspannen in den verschiedenen Beurteilungen zu bestimmen.²⁶

Aufgrund der Kosten werden psychologische Begutachtungen oftmals nicht von medizinischen Fachkräften sondern von Regierungsmitarbeiter_innen durchgeführt.

Medizinische Methoden

Körperliche Untersuchungen: Diese konzentrieren sich darauf, die Reife bestimmter Körperteile (Knochen, Zähne, etc.) zu bestimmen. Da der Reifungsprozess nicht immer synchron zum Fortlauf des chronologischen Alters geschieht, kann eine darauf basierende Altersfestsetzung lediglich die Spanne eines möglichen Alters ermitteln. Die am häufigsten eingesetzten Techniken zur Erfassung der körperlichen Entwicklung beinhalten:

1. Beurteilung der Geschlechtsreife: Standards für Untersuchungen der Pubertät basieren größtenteils auf der Arbeit von J.M. Tanner, der im Jahr 1962 klare Stufen der Pubertät feststellte, die sich über eine Spanne von 2-3 Jahren entwickeln. Allerdings liegt das Durchschnittsalter beim Eintritt in die Pubertät bei elf Jahren, wodurch dieses Material oftmals bei über 13-Jährigen untauglich wird und daher nicht angemessen ist, um zu bestimmen, ob eine Person über oder unter 18 Jahre alt ist.

2. Anthropometrische Messungen: Diese beinhalten Größe, Gewicht und Beurteilung der Haut, im Vergleich zu Einzelnen oder Populationen in Bezug auf eine Reihe an Vergleichswerten. Diese Messungen berücksichtigen allerdings nicht die Unterschiede aufgrund Ethnizität, Ernährung und sozioökonomischem Hintergrund.

3. Zahnärztliche Betrachtung: Zähne entwickeln

sich in klaren Mustern in bestimmten Altersspannen. Ungünstigerweise sind die einzigen Zähne, die als Indikator genutzt werden können, um zu sehen ob eine Person volljährig ist, die dritten Molaren. Diese können, aufgrund genetischer und Umweltfaktoren, jederzeit zwischen dem 16. und 25. Lebensjahr hervortreten. Eine alternative Untersuchung des Mineralisationsgrades der Zähne ist nicht von Ethnizität oder Ernährung beeinträchtigt, dennoch bleibt auch ohne diese Einflüsse eine Fehlerspanne von vier Jahren.

Keine dieser Messungen allein erlaubt eine zuverlässige Bestimmung des Alters.²⁷ Sie haben alle eine beträchtliche Fehlerspanne, die es unangebracht und sinnlos macht, sie einzusetzen.²⁸

Zudem können optische Betrachtungen, körperliche Beurteilung und Nacktbilder von Kindern und jungen Erwachsenen, deren Alter bestimmt wird, traumatisierend sein, vor allem wenn sie nicht in einer graduellen Form und gleichzeitig durch verschiedene medizinische Fachkräfte durchgeführt werden.

Radiologische Tests: Diese untersuchen Skelettveränderungen, die um das 15./16. oder 18. Lebensjahr auftreten. Das am häufigsten verwendete Verfahren ist eine karpale (Hand und Handgelenk) Röntgenaufnahme, bei der die Verbindungsentwicklung des Karpalknochens untersucht wird. Diese Untersuchung wird stark kritisiert, da das Vergleichsmaterial hierfür seit den 1930ern nicht mehr erneuert wurde und sich lediglich auf eine kleine Versuchsgruppe aus den Vereinigten Staaten von Amerika stützte.

Andere Optionen beinhalten Röntgenaufnahmen der Zähne – wobei das Vorhandensein und/oder

27) Sir Albert Aynsley-Green Kt., The assessment of age in undocumented migrants, March 2011, S. 3; Terry Smith, Laura Brownlees, Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography, UNICEF 2011, S. 21.

28) UNICEF Child Rights Advocacy & Education Section – PFP Geneva, Identification of Unaccompanied and Separated Children: Exploring Age Assessment Challenges. Background and Discussion Paper for the Expert Seminar on Unaccompanied Minors, Children Crossing the External Borders of EU in Search of Protection organized by the Belgian Presidency of the European Union, 2010, S. 3.

26) ebd., S. 25.

die Entwicklung der Wurzeln der dritten Molare untersucht wird – oder des Schlüsselbeins, wie bei der Handgelenksaufnahme der Verbindungsprozess untersucht wird. Für diese Arten von Röntgenaufnahmen gelten ähnliche systematische Fehler wie oben.

Das Abbild von Knochen oder Zähnen kann niemals das präzise chronologische Alter eines Individuums zeigen. Vor allem gibt es keine Standards für die Bevölkerungen der Länder, aus denen viele unbegleitete Minderjährige kommen (Asien, Afrika oder dem Nahen Osten). Und diese Röntgenaufnahmen korrelieren, selbst wenn sie mit dem relevanten Standard verglichen werden, mindestens mit einer Variation von vier Jahren mit dem chronologischen Alter. Die Feststellung des exakten chronologischen Alters ist nicht mit dem biologischen Prozess der sehr allmählichen Reifung einer Wachstumsfuge vereinbar. Zudem werden Röntgenaufnahmen oftmals nicht von erfahrenen Kinderärzt_innen, Zahnärzt_innen oder Radiolog_innen ausgewertet.²⁹

Radiologie fügt ein Maß an Strahlung zu, welche, wenn Röntgenuntersuchungen zur Bestimmung des chronologischen Alters eingesetzt werden, der betroffenen Person keinen therapeutischen Nutzen bringt. Diese Methoden wurden zum medizinischen Gebrauch bei der Diagnose und Überwachung von Wachstumsstörungen entwickelt. Ihr Einsatz zum Zweck der Migrationskontrolle ohne therapeutischen Nutzen wirft wichtige ethische Fragen auf und ist möglicherweise nach den vorhandenen Richtlinien illegal.

Nicht-radiologische Methoden der Abbildung von Knochenentwicklung: Angesichts der ethischen Beschränkungen im Gebrauch von Röntgenaufnahmen für Altersfestsetzung, erregt die Verwendung von nichtionisierende Strahlungsmethoden, wie zum Beispiel der Magnetresonanztomografie (MRT), immer mehr Aufmerksamkeit bei Expert_innen der Medizin und Institutionen. Diese Methoden scheinen die Reifung von Knochen im Vergleich zu Röntgenaufnahmen zu unterschätzen. Zudem gibt es

eine erhebliche Variation in der Geschwindigkeit der Knochenentwicklung während der Pubertät und dem Erreichen der Reife wie sie durch MRT bestimmt wird.³⁰

ANHANG 2 – BIBLIOGRAFIE

Die unten aufgeführte Bibliografie beschränkt sich auf die Quellen, auf die sich dieses Dokument hauptsächlich stützt. Es bezieht sich daher nicht auf die gesamte vorhandene Literatur zum Thema der Altersfestsetzung im Kontext unbegleiteter Minderjähriger in Europa.

Hintergrundinformationen für dieses Positionspapier wurden im Wesentlichen entnommen aus: SCEP, Review of current laws, policies and practices relating to age assessment in sixteen European Countries, Mai 2011

Die im Positionspapier aufgeführten Standards zur Altersfestsetzung basieren auf: SCEP, Statement of Good Practices. 4. überarbeitete Auflage, 2009

Angaben zu medizinischen und anderen Methoden, die derzeit zur Bestimmung des Alters von unbegleiteten Minderjährigen in Europa eingesetzt werden, basieren vorwiegend auf: Sir Albert Aynsley-Green Kt., The assessment of age in undocumented migrants, März 2011

Andere hinzugezogene Dokumente umfassen: Terry Smith, Laura Brownlees, Age assessment practices: A literature review & annotated bibliography, UNICEF 2011

UNICEF Child Rights Advocacy & Education Section – PFP Geneva, Identification of Unaccompanied and Separated Children: Exploring Age Assessment Challenges. Background and Discussion Paper for the Expert Seminar on Unaccompanied Minors, Children Crossing the External Borders of EU in Search of Protection organized by the Belgian Presidency of the European Union,

29) Sir Albert Aynsley-Green Kt., The assessment of age in undocumented migrants, März 2011, S. 21.

30) ebd., S. 27-28.

2010

UNICEF, Progress for Children: Achieving the MDGs with Equity, Nr.9 September 2010

ANHANG 3 – STANDARDS ZUR ALTERSFESTSETZUNG DES SCEP

STATEMENT OF GOOD PRACTICE

D5. Altersfestsetzung³¹

D5.1 Altersfestsetzungen sollten nur als Mittel des letzten Auswegs eingesetzt werden, wenn es Gründe für ernsthafte Zweifel gibt und auf keinem anderen Weg, z.B. durch Befragungen und Versuche, Nachweise zu erhalten, das Alter nicht ermittelt werden konnte. Sie sollte keine Standard- oder Routinemaßnahme darstellen. Sollte eine Altersfestsetzung als notwendig betrachtet werden, so muss eine Einverständniserklärung eingeholt werden und das Verfahren sollte multi-disziplinär sein. Es sollte von unabhängigen Fachkräften durchgeführt werden, die über eine angemessene Expertise und Vertrautheit mit dem ethnischen und kulturellen Hintergrund des Kindes verfügen. Körperliche, psychologische, kulturelle, Entwicklungs- und Umweltfaktoren müssen abgeglichen werden. Es ist wichtig, festzuhalten, dass Altersfestsetzung keine präzise Wissenschaft ist und in jedem Verfahren eine beträchtliche Fehlerspanne verbleiben wird. Bei Altersfestsetzungen sollte im Zweifel immer zugunsten der Person entschieden werden, deren Alter bestimmt wird. Untersuchungen sollten niemals erzwungen oder kulturell unangemessen sein. Es muss immer die am wenigsten invasive Option genutzt werden und die Würde der Person muss zu allen Zeiten gewahrt werden. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Untersuchungen gendergerecht sind und ein unabhängiger Vormund das Verfahren überblickt

und anwesend sein sollte, wenn dies von der betroffenen Person erbeten wurde.

D5.2 Das Verfahren, Ergebnis und die Konsequenzen der Altersfestsetzung sollten der Person in einer Sprache erklärt werden, die sie versteht. Das Ergebnis sollte schriftlich dargeboten werden. Es sollte ein Verfahren geben, um Einspruch gegen die Entscheidung erheben zu können und die betroffene Person sollte die dafür nötige Unterstützung erhalten.

D5.3 In Zweifelsfällen sollte die Person, die behauptet unter 18 Jahre alt zu sein, vorläufig auch so behandelt werden. Einer Person sollte es erlaubt sein, sich der Unterziehung von Altersfestsetzung zu verweigern, wenn das spezifische Verfahren eine Kränkung ihrer Ehre darstellen oder ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit Schaden zufügen würde. Die Verweigerung, sein Einverständnis mit dem Verfahren zu geben, darf die Altersfestsetzung oder den Ausgang des Antrags auf Schutz nicht beeinträchtigen.

* United Nations Committee on the Rights of the Child, General Comment No 6, on the Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside Their Country of Origin, 2005 (General Comment No 6), Paragraph 31(i): Altersfestsetzung sollte sicher, kind- und gendergerecht sein und im Zweifelsfall sollte zugunsten der betroffenen Person entschieden werden.

* General Comment No 6, paragraph 95

* UNHCR Guidelines on Policies and Procedures in Dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum, 1997, Paragraph 5.11

* Council of Europe Convention on Action Against Trafficking in Human Beings, 2005, Art. 10 (1)

* Charter of Fundamental Rights of the European Union (2000/C 364/01), Art. 3(1): Jede Person hat das Recht auf Respektierung ihrer körperlichen Unversehrtheit.

* European Council on Refugees and Exiles: Position on Refugee Children, 1996, Paragraph 9 Council Directive 2005/85/EC on minimum standards

31) SCEP, Statement of Good Practices. 4. überarbeitete Version, 2009, S. 25-26 und S. 64-65.

on procedures in Member States for granting and withdrawing refugee status,

Art. 17(5a): Unbegleitete Minderjährige werden vor der Bearbeitung ihres Asylantrags und in einer Sprache, von der man ausgehen kann, dass sie von ihnen verstanden wird, darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, dass ihr Alter durch eine medizinische Untersuchung bestimmt werden könnte. Sie sollten Informationen über die Methoden der Untersuchung und die möglichen Konsequenzen aus den Ergebnissen der medizinischen Untersuchung auf die Bearbeitung ihres Asylantrags erhalten sowie über die Folgen der Verweigerung seitens der unbegleiteten minderjährigen Person sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen.

Art. 17(5b): Unbegleitete Minderjährige und/oder ihre Vertretungsperson stimmen der Durchführung einer Untersuchung zur Bestimmung des Alters der betroffenen Person zu.

Art. 17(5c): Die Entscheidung, einen Asylantrag einer unbegleiteten minderjährigen Person abzulehnen, die sich der Unterziehung dieser medizinischen Untersuchungen verweigert hat, darf nicht allein auf diese Verweigerung beruhen.

* EU Resolution on Unaccompanied Minors who are Nationals of Third Countries, 1997, Art. 4(3): Altersfestsetzung sollte objektiv durchgeführt werden. Hierfür können Mitgliedsstaaten mit dem Einverständnis der minderjährigen Person, einer speziell bestimmten erwachsenen Vertretungsperson oder Institution, medizinische Alterstests durch ausgebildete Fachkräfte durchführen.

* United Nations Convention Relating to the Status of Refugees, 1951, Art. 31: Sanktionen sollten nicht gegen Asylsuchende, die illegal in ein Land einreisen, verhängt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie gute Gründe für ihre illegale Einreise haben.

* UNHCR Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status, 1992, Paragraphen 196 & 197

ZIELE UND AUFGABEN VON SCEP

Das Separated Children in Europe Programm (SCEP) begann als eine gemeinsame Initiative einiger Mitglieder der Internationalen Save the Children Alliance und des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR). Es ist seither gewachsen und hat sich fortentwickelt und umfasst nun in ganz Europa ein Netzwerk an Nicht-regierungsorganisationen (NGOs) als Partner, welche weiterhin eng mit dem UNHCR zusammenarbeiten.

Das Programm zielt mit Hilfe einer gemeinsamen Strategie und der Verpflichtung zur best practice auf nationaler und europäischer Ebene, darauf ab, die Rechte unbegleiteter Minderjähriger, die nach oder durch Europa gereist sind, durchzusetzen. SCEP hat eine weite Definition des Begriffs separated children bzw. unbegleitete Minderjährige entwickelt. Sie berücksichtigt, dass einige Kinder nur ‚unbegleitet‘ erscheinen, jedoch die begleitende erwachsene Person in der Praxis entweder unfähig oder ungeeignet ist, die Verantwortung für die Versorgung zu übernehmen. SCEP definiert unbegleitete Minderjährige als „unter 18-Jährige, außerhalb ihres Herkunftslandes und getrennt von beiden Elternteilen oder den vorher für sie verantwortlichen Sorgeberechtigten“ (SCEP, Statement of Good Practice, 4. überarbeitete Version, 2009, S. 1).

Gemeinsam mit dem UNHCR hat SCEP das „Statement of Good Practice“ vorgelegt, welches good practice für spezifische Themenbereiche erläutert, u.a. die Identifikation, Altersfestsetzung, Vormundschaft, einstweilige Betreuung und das Kindeswohl, um dauerhafte Lösungen für das Kind zu finden. Dadurch soll ein möglichst klarer und einfacher Überblick über die nötigen Prinzipien, Strategien und Vorgehensweisen geboten werden. In 2009 hat auch UNICEF zur Revision beigetragen und die vierte überarbeitete Version dieses Dokuments unterzeichnet. Das Statement of Good Practice ist unter http://www.separated-children-europeprogramme.org/separated_children/good_practice/index.html verfügbar. Die aktuelle sowie vorherige Versionen wurden in mehrere in Europa gesprochene Sprachen übersetzt und ist auch auf deutsch erhältlich. .

Das Problem der Altersfestsetzung ist eines der wichtigsten Themen in der momentanen Arbeit von SCEP. Die Netzwerkpartner richten ihre Arbeit auf das langfristige Ziel, dass unbegleitete Minderjährige, deren Alter hinterfragt wird, als ein Ergebnis von Methoden und Verfahren zur Altersfestsetzung, die mit dem Statement of Good Practice übereinstimmen, all jene Rechte (vor allem auf Schutz) genießen, die durch nationale und internationale rechtliche Rahmenbedingungen gegeben werden.

Weitere Informationen zu SCEP sind zu beziehen über
www.separated-children-europe-programme.org

Lise Bruun

Separated Children in Europe Programme

Save the Children

Tel: +45 35 24 85 36

E-mail: lbr@redbarnet.dk



Separated Children in Europe Programme

Kontaktpunkte von SCEP

Deutschland:

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
Thomas Berthold
Zwinglistr. 4a
10555 Berlin

terre des hommes Deutschland e.V.

Sonja Welp
Ruppenkampstr. 11a
Osnabrück

Österreich:

asylkoordination Österreich
Heinz Fronek
Burggasse 81/7
1070 Wien

Schweiz:

Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes
Christoph Braunschweig
9, rue du Valais
1211 Genf